Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/438

03. 04. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 betreffend den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 28. Dezember 1972 [2]), enthält in Anlage C Nummer 9 die Liste der amtlichen Institute, die mit der Kontrolle der Antigene beauftragt sind; diese Liste muß bezüglich des irländischen Instituts geändert werden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Nummer 9 der Anlage C der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen erhält folgende Fassung:

„h) Irland: Veterinary research laboratory,
Department of agriculture and fisheries,
Thorndale
Beaumont Road,
Dublin 9".

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 298 vom 31. Dezember 1972, S. 49

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 2. April 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ha 27/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.